

# INDIENHILFE – FREUNDESKREIS DER MCBS-MISSIONARE e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Eintragung, Sitz:

- I. Der Verein führt den Namen „Indienhilfe – Freundeskreis der MCBS-Missionare“.
- II. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz: „e.V.“
- III. Er hat seinen Sitz in 7813 (inzwischen 79219) Staufen i.Br.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck:

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (nach § 52, Abs. 2, Ziffer 1 AO und § 53 AO):

#### 1. Religiöse Zwecke:

Der Verein „Indienhilfe – Freundeskreis der MCBS-Missionare“ will die Missionsarbeit der MCBS-Missionare in Südindien unterstützen (MCBS = Missionary Congregation of the blessed Sacrament = Missionskongregation zum Allerheiligsten Altarsakrament; es ist ein katholischer, indischer Missionsorden). Leitgedanken dieses Missionsordens (in der Jubiläumsschrift 1983 zum 50jährigen Jubiläum dieses Ordens) sind auch die Leitgedanken des Vereins: „Jeder Christ hat die von Jesus Christus kommende Aufgabe, das Evangelium zu verkünden. ... Wenn wir uns von Jesus begeistern und von seinem Mut anstecken lassen, müssen wir in den wichtigsten Bereichen am Leben und Leiden der einfachen Menschen teilnehmen. ... Unsere Missionsarbeit soll nicht nur auf Katholiken allein begrenzt sein, vielmehr muss sie für alle offen sein. ... Das Wesen unserer Mission und wie wir sie ausführen, das hängt größtenteils von den Bedürfnissen unserer Zeit ab, so wie auch Jesu Mission auf die Not seiner Zeit gerichtet war.“

Daraus ergeben sich:

#### 2. Mildtätige Zwecke

Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein auch darin, die Hilfe, die die MCBS-Missionare den Ärmsten in ihrem Missionsgebiet zukommen lassen, finanziell zu unterstützen. Die Missionare geben diesen Ärmsten „Hilfe zur Selbsthilfe“ durch:

##### a) Landwirtschaftliche Hilfsprojekte

(z.B. Kauf von Pflügen, Zugtieren, einfachen landwirtschaftlichen Maschinen; Aufbau und Anpflanzung von Kokosnuss- und Gummibaumplantagen für die Dorfbewohner in den Missionsgebieten; Bau von Brunnen und Bewässerungsanlagen für Gruppen von Familien und für ganze Dorfgemeinschaften; landwirtschaftliche Lehrgänge und Unterweisungen von Kleinbauern und zumeist besitzlosen Landarbeitern);

##### b) Sozialprojekte

(Bau und Unterhaltung von einfachen Sozialstationen und Krankenstationen, von Grundschulen und Waisenhäusern; einfache Hausbauprojekte für die Ärmsten, Kauf von Baumaterial, Dachziegel usw., Erwerb von kleinen Grundstücken für deren Selbstversorgung);

##### c) Bildungs- und Ausbildungsprojekte

(Unterrichten von Kindern und auch Erwachsenen (meistens Analphabeten) in kleinen Dorschulen, verschiedene Kurse und Lehrgänge z.B. Nähschulen, Kurse für landwirtschaftlichen Anbau, für das Gesundheitswesen).

- II. Der Verein will die Arbeit der MCBS-Missionare, ihre Hilfe zu einem menschenwürdigen Dasein der Ärmsten unterstützen und mittragen. Dies geschieht durch Mitfinanzierung von Planung, Bau und Einrichtung der oben erwähnten Hilfsprojekte.

III. Der Freundeskreis will außerdem das Bewusstsein für die Probleme der Dritten Welt fördern durch Film- und Diavorträge, Gesprächskreise und entsprechende Veröffentlichungen in der Presse.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft:

- I. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es genügt ein formfreier Antrag oder die vorgedruckte Beitrittserklärung an den Vorstand.
- II. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so sind die Gründe dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft:

- I. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jeder Zeit erfolgen.
- III. Wenn Mitglieder mindestens 2 Jahre hintereinander keinen freiwilligen Spendenbeitrag bezahlt haben, kann der Vorstand diese Mitglieder von der Mitgliederliste streichen.
- IV. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund (z.B. einem das Ansehen des Freundeskreises oder dessen Zielen schädigenden Verhalten) aus dem Verein ausschließen.

§ 5 Beiträge, Spenden:

- I. Jedes Mitglied zahlt einen freiwilligen Jahresbeitrag, dessen Höhe das Mitglied selbst bestimmt. Die Zahlungsweise (monatlich, halbjährlich usw.) ist ebenfalls dem Mitglied überlassen. Dieser Beitrag ist gleichzeitig die Spende, die den MCBS-Missionaren in voller Höhe zukommt (abzüglich eventueller Unkosten: Überweisungsgebühren usw.).
- II. Nach der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt werden für die Zuwendungen (Beiträge, Spenden) auf Wunsch Bescheinigungen ausgestellt.

§ 6 Mittelverwendung:

- I. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- II. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- III. Die Mitglieder sind ebenfalls selbstlos tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein trägt lediglich die notwendigen Unkosten.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Die Spendengelder werden direkt an das MCBS-Generalate, Chunangamvely, Alwaye, Kerala/Indien oder auch an den zuständigen Missionsdirektor dieses Ordens nach Shimoga – MCBS - Bhavan – Karnataka/Indien gesandt. Der Generalober oder der Missionsdirektor des Ordens geben regelmäßig über die satzungsgemäße Verwendung dieser Gelder Rechenschaft. Die Ordensleitung ist an die Weisungen des Vereins gebunden bezüglich der Mittelverwendung.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand:

- I. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und weiteren Beisitzern, deren Zahl jeweils gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- II. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder Einzelbefugnis hat.

- III. Vereinsintern wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall den Verein vertreten darf.
- IV. Die Vorstandsmitglieder prägen den Willen des Vorstandes und entscheiden durch Beschlussfassung.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes:

- I. Die Vorstandsmitglieder werden nacheinander von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl des Amtsnachfolgers.
- II. Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, verliert es sein Amt vorzeitig. Ist die restliche Amtszeit länger als ein Jahr, findet eine Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung statt.
- III. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, gilt § 9,II entsprechend.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes:

- I. Dem Vorstand obliegt es:
  - a) Die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
  - b) Über die Verwendung der Mittel gemäß § 6 dieser Satzung zu entscheiden.
  - c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
  - d) Über die Einberufung der Mitgliederversammlung und über ihre Tagesordnung zu entscheiden.
  - e) Über die Aufnahme, die Streichung oder den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden.
  - f) Die Mitgliederliste zu führen.
  - g) In den Mitgliederversammlungen über seine Tätigkeit zu berichten.
- II. Der Vorstand kann Aufgaben, die ohne neue Entscheidungen zu erledigen sind, einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen. Dieses darf mit Zustimmung des Vorstandes Hilfspersonen hinzuziehen.

§ 11 Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung:

- I. Der Vorstandsvorsitzende lädt zur Vorstandssitzung und zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung – die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt immer schriftlich.
- II. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung/Versammlung.
- III. Der Schriftführer führt über den Ablauf der Sitzung/Versammlung ein Protokoll, das neben Ort und Zeit, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die Zahl der erschienen übrigen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll.
- IV. Die Sitzung/Versammlung ist nicht öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- V. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- VI. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Mit Zweidrittelmehrheit kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Von Satzungsänderung und Vereinsauflösung abgesehen, genügt die einfache Mehrheit. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- I. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) mindestens einmal im Kalenderjahr;

- b) wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es vom Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen;
- c) wenn eine Neu- oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern ansteht;
- d) wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

II. Der Mitgliederversammlung abliegt es:

- a) die Vorstandsmitglieder zu wählen, sie vorzeitig abzurufen und ihnen Entlastung zu erteilen;
- b) den Bericht der Kassenprüfer und den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen;
- c) die Kassenprüfer zu wählen – ebenfalls auf fünf Jahre (für die Kassenprüfer gilt entsprechend § 9 II und III dieser Satzung);
- d) die Satzung zu ändern – hierzu ist Dreiviertelmehrheit erforderlich;
- e) die Auflösung des Vereins zu beschließen – hierzu ist ebenfalls die Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 13 Kassenprüfung:

- I. Der Vorstand bestimmt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Kassenprüfern.
- II. Der Kassenverwalter hat die Kassenprüfer jährlich zur Kassenprüfung einzuladen.
- III. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf das vorausgegangene Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Über einen festgestellten Mangel sollen die Kassenprüfer den Vorsitzenden sofort unterrichten. Wird dieser Mangel nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung behoben, ist er von den Kassenprüfern dort bekanntzugeben.
- V. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer zum Tagesordnungspunkt: „Entlastung des Kassenverwalters“ über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

§ 14 Auflösung:

- I. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit beschließen.
- II. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliedschaft unter drei sinkt.
- III. Nach der Auflösung ist der Verein durch den Vorstand zu liquidieren.
- IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte dem katholischen Hilfswerk „Missereor“, 51 Aachen und dem evangelischen Hilfswerk „Brot für die Welt“, 7 Stuttgart 1, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwenden. Solche Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens nach dessen Auflösung dürfen erst nach Rücksprache mit dem Finanzamt und dessen Einwilligung durchgeführt werden.

§ 15 Mitteilung an das Finanzamt:

Wird die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt, ist dem Finanzamt jede Änderung des Vereinszweckes, der Gemeinnützigkeit und des Anfallsberechtigten bei der Vereinsauflösung anzuzeigen.

Staufen, 10.03.1985